

H. Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt

Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt; Änderung

RdErl. des MLU vom 24. 11. 2006 – 22.2-22302/2

Bezug:

Gem. RdErl. des MLU, MBV, MI und MW vom 16. 11. 2004 (MBL LSA S. 685)

I.

Der Bezugs-RdErl. wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1.3 werden nach dem Klammerzusatz „(GVBl. LSA S. 454)“ die Wörter „ , in der jeweils geltenden Fassung,“ eingefügt.
2. In Nr. 2.2.3 Satz 1 wird das Wort „Lochersedimenten“ durch das Wort „Lockersedimenten“ ersetzt.
3. In Nr. 2.2.4 wird das Wort „Landesraumtypen“ durch das Wort „Lebensraumtypen“ ersetzt.
4. Nr. 2.2.5 Satz 3 wird aufgehoben.
5. Nr. 3.2.1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) In Satz 1 wird das Wort „Biotopwert“ durch die Wörter „Biotop- oder Planwert“ ersetzt.
 - c) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Das ist insbesondere dann gegeben, wenn die in **Anlage 2** dargestellten Funktionen von besonderer Bedeutung beeinflusst werden können oder Auswirkungen deutlich über die unmittelbar vom Eingriff betroffene Fläche oder über die Fläche für Kompensationsmaßnahmen hinausgehen (z. B. bei Fließgewässern oder Emissionen sowie bei Auswirkungen auf das Landschaftsbild). Um eine grundsätzlich gleichrangige Berücksichtigung aller betroffenen Schutzgüter in ihrer besonderen Ausprägung im Verfahren zu ermöglichen, ist die im Regelverfahren entsprechend Nr. 3.1 durchgeführte Bewertung und Bilanzierung verbal-argumentativ zu ergänzen.“

6. Der Nr. 3.2.2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Die Auswirkungen auf den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild müssen entsprechend differenziert und in problemangemessener Tiefe behandelt und beurteilt werden; dabei kann schutzgutbezogen auf Bewertungsverfahren des jeweiligen Fachrechts zurückgegriffen werden.“
7. Nr. 3.2.3 erhält folgende Fassung:
„3.2.3 Die verbal-argumentative Zusatzbewertung kommt insbesondere dann in Betracht, wenn das Verfahren nach Nr. 3.1 zu einer offenbar falschen oder erheblich unvollständigen Bewertung oder Bilanzierung führt.“
8. Die Nrn. 3.2.3.1 und 3.2.3.2 werden aufgehoben.
9. In Nr. 5 Satz 4 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
10. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Zeile „ZOZ“ Spalte 3 (Biotopwert) wird das Zeichen „-“ durch die Zahl 5 ersetzt.
 - b) In den Zeilen der nachstehenden Einzelcodes wird in Spalte 4 (Planwert) jeweils das Zeichen „-“ durch die folgende entsprechende Zahl ersetzt:

Code	Planwert
WUB	3
FQD	12
FBF	10
FFD	10
FKB	7
MXA	1
MXB	2
AI.	5
AG.	5
AWA	5
ZAA	0
ZAB	8
ZAC	0
ZAY	5
ZOA	5
ZOB	5
ZOC	0
ZOD	7
ZOE	0
ZOF	5
ZOG	5
ZOH	0
BW., BD., BS., BK., BI.	0
BE.	0
BX.	0
PT.	6
PS.	4
AKE	6
VWA	6
VWB	3

Code	Planwert
VWC, VWD	0
VSA	2
VSB, VSC, VSY	0
VPX	2
VPZ	0
VHA, VHB	0
VHC	0
VHD	6
VBA, VBY	0
VBB	5

c) In Zeile „VY“ Spalte 4 (Planwert) wird die Zahl „0“ eingefügt.

11. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt „Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften“ wird wie folgt geändert:

aa) Nach Buchst. b wird folgender neuer Buchst. c eingefügt:

„c) relative Seltenheit eines Biotop- oder Artvorkommens,“

bb) Die bisherigen Buchst. c und d werden Buchst. d und e.

b) Abschnitt „Schutzgut Boden“ wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Buchst. a wird Buchst. b.

bb) Der bisherige Buchstabe b wird Buchst. c.

cc) Der bisherige Buchst. c wird Buchst. a.

II.

Dieser RdErl. tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

An die
für die Eingriffsregelung nach den §§ 18 bis 28 des Naturschutzgesetzes
des Landes Sachsen-Anhalt zuständigen Behörden
